

## **Schweiz: wo nichts ist, kann auch nichts auf Rechtswidrigkeit geprüft werden – das Urteil des Bundesgerichts vom 12. Mai 2023, Az. 4A\_41/2023**

Das schweizerische Bundesgericht hatte sich mit dem interessanten Fall der Überprüfung eines Schiedsspruchs eines rabbinischen Schiedsgerichts mit Sitz in Zürich zu befassen. Der Schiedsspruch enthielt lediglich ein Dispositiv, aber weder Feststellungen zum Prozesssachverhalt noch solche zur Sache und ebenso wenig rechtliche Erwägungen. Es lag lediglich ein Protokoll vor, in welchem einige wenige Zeugenaussagen festgehalten wurden.

Zunächst hielt das Bundesgericht fest, dass das in der Bundesverfassung enthaltene Verbot geistlicher Gerichtsbarkeit nicht die Anrufung kirchlicher Schiedsgerichte betreffe. Diese dürfen entscheiden, soweit die Streitigkeit einen schiedsfähigen, d.h. einem der freien Parteidisposition unterstehenden Bereich, betrifft. Das war vorliegend der Fall, da es um vermögensrechtliche Ansprüche ging.

Auf die Rüge, das Schiedsgericht habe auch gegen Dritte, die der Schiedsvereinbarung nicht beigetreten waren, geurteilt, trat das Bundesgericht nicht ein, da der Beschwerdeführer nicht einer dieser Dritten und infolgedessen nicht beschwert war. Zudem war das Vorbringen anhand der Ausführungen des Schiedsgerichts nicht nachprüfbar.

Ein ebenfalls vorgelegtes „Protokoll“ enthielt zwar Ausführungen, die mit „Urteil“ („Psak“) übertitelt waren; dennoch sah das Bundesgericht es nicht als Entscheidung an. Zu Recht stellte es darauf ab, die entsprechenden Fragestellungen seien nicht endgültig beurteilt, sondern im Anschluss noch weiter diskutiert worden. Zudem spreche die Form gegen eine abschliessende Entscheidung. Es fehlte u.a. an der Unterzeichnung durch die Schiedsrichter. Zu überprüfen war nach alledem also nur der unbegründete Schiedsspruch selbst. Dieser aber bot mangels Begründung keine Möglichkeit, nachzuvollziehen, ob die vorgeworfenen Verfahrensfehler tatsächlich vorlagen. Es fehlt schlicht an Sachverhaltsfeststellungen, zu deren Berichtigung und Ergänzung das Bundesgericht nicht befugt ist – auch dann nicht, wenn eine offensichtliche Unrichtigkeit oder eine Verletzung von Art. 95 BGG vorliegt. Finden also die vorgeworfenen Verfahrensfehler in dem Schiedsspruch selbst keine Stütze, so kommt eine Überprüfung auf solche Fehler nicht in Betracht.

Weil das schweizerische Recht es den Parteien bei internationalen Schiedsverfahren erlaubt, das Verfahren weitestgehend nach ihren Vorstellungen zu gestalten und jedwede Begründung des Schiedsspruchs auszuschliessen (s. Art. 189 Abs. 1 IPRG), gehen Parteien, die sehenden Auges und ohne Zwang auf eine Urteilsbegründung verzichten, das Risiko der fehlenden Nachprüfbarkeit von Verfahrensrügen ein, so zutreffend das Bundesgericht. Da sie dies in Bereichen tun, die ihrer vollen Verfügbarkeit unterliegen, bestehe kein Grund, über zwingende Mindestvorschriften korrigierend einzugreifen.

Die Verfahrensrügen der Entscheidung *ultra vel extra petita* sowie der Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes waren damit der Nachprüfbarkeit faktisch entzogen; weder waren aus dem Schiedsspruch die Klagbegehren ersichtlich, noch enthält er Angaben zu dem Prozessverlauf, aus denen sich eine Ungleichbehandlung der Parteien ergeben könnte. Die Beschwerde blieb aus diesem Grund erfolglos.

Parteien ist nach alledem zu raten, sich bereits bei der Gestaltung des schiedsgerichtlichen Verfahrens Gedanken zu machen, inwieweit diese Weichenstellung Auswirkungen im Rahmen eines Antrags auf Aufhebung des Schiedsspruchs vor staatlichen Gerichten oder Versuchen, die Vollstreckbarerklärung zu verhindern, haben kann.

**Thorsten Vogl, Rechtsassessor**

Mitglied des Vorstands

SGO – Ständige Schweizerische Schiedsgerichtsorganisation